Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik
der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 17.01.2020
(Amtliche Bekanntmachung 8/2020)

in der Fassung der
Zweiten Änderungssatzung
vom 18.05.2021
(Amtliche Bekanntmachung 11/2022)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
- § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 7 Praxissemester/Auslandsstudiensemester
- § 8 Umfang und Form der Bachelorarbeit
- § 9 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
- § 10 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Verleihung des Bachelorgrades
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlagen Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal (RPO). Sie regelt das grundständige, siebensemestrige Studium (grundständiger Studiengang).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.", verliehen.
- (3) Bei Absolvieren eines Praxissemesters gemäß § 7 und fachlicher und persönlicher Eignung wird mit dem Bachelorzeugnis auch die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. als Kindheitspädagoge gemäß §1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, SobAG NRW) vom 05.05.2015 (GV.NRW.2015 S. 441) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen deutschen Sprachtest in Form von:
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II
 - Goethe-Zertifikat B2
 - telc Deutsch B2
 - ÖSD-Mittelstufe Deutsch/B2
 - TestDaF Stufe 3
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 1 (DSH-1)
 - Europa-Zertifikat B2

(4) Von einem Zertifikatsnachweis wird abgesehen bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung Deutschkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen.

§ 4 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einer Institution, einer Einrichtung, einer Behörde oder einer Organisation abgeleistet werden und mit erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Fragen vertraut machen.

§ 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 123 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte (CP) zugeordnet.
- (3) Modulveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen erfolgen in der Sprache des Studiengangs.
- (4) (entfällt)
- (5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss können im Wahlpflichtbereich insgesamt 5 CP abweichend vom Wahlpflichtkatalog aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die gewählten Module inhaltlich dem Schwerpunkt des Wahlpflichtkatalogs entsprechen oder eine adäquate Ergänzung darstellen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das über die Homepage der Hochschule Rhein-Waal öffentlich zugänglich ist.
- (6) Für ein erfolgreiches Lernen der im Modul KP 3 6517, Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik, vermittelten Inhalte und Kompetenzen sind die in der Allgemeinen und Kognitiven Psychologie, KP 2 6511, erworbenen Kenntnisse unerlässlich. Daher ist die Zulassung zu KP 3 6517 erst nach bestandener Prüfung in KP 2 6511 möglich. Ebenso setzt die Zulassung zu KP 4 6521, Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik II, den erfolgreichen Abschluss von KP 3 6516, Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik I, voraus, da Inhalte und praktische Fertigkeiten unmittelbar aufeinander aufbauen.

§ 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt

- die Dauer von 20 bis 30 Minuten je Kreditpunkt (CP).
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7 Praxissemester/Auslandsstudiensemester

- (1) Das Praxissemester im Studiengang Kindheitspädagogik, B.A. muss den Vorgaben der jeweils gültigen Praktikumsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik, B.A. entsprechen.
- (2) (entfallen)
- (3) (entfallen).
- (4) Wird anstelle des Praxissemesters ein Auslandsstudiensemester gemäß § 22 RPO absolviert, ist eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge gemäß § 2 Abs. 3 nicht möglich. Bei einem Auslandsstudiensemester sind mindestens 20 der zu erwerbenden 30 Kreditpunkte (CP) an der gastgebenden Hochschule zu erbringen.

§ 8 Umfang und Form der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 9 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) haben die Studierenden den Erwerb von 175 Kreditpunkten (CP) vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) haben die Studierenden den Erwerb von 207 Kreditpunkten (CP) vorzuweisen.

§ 10

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte (CP) zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte (CP) zuerkannt.

§ 11 Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2021/22 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 17.01.2020 (Amtliche Bekanntmachung 8/2020) bis zum 28.02.2027 beenden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 17.01.2020 (Amtliche Bekanntmachung 8/2020) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2020/21 das Studium aufgenommen haben und das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen, können im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 Absatz 5 Veranstaltungen aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein Waal über die Grenzen von 5 CP belegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 22.12.2022 in Kraft getreten.

Curriculum des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik, B.A. - Grundständig

Nr. No.	Module Modules	Modul- voraussetzungen	СН		Typ Type			Ex	СР	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7	
		Module Requirements		v			1										
KP 1 6501	Einführung in die Kindheitspädagogik Introduction to Early Childhood Education		4	2	2				Р	5	5						
KP 1 6502	Didaktik I: Grundlagen der Didaktik und Inklusion Didactics I: Basics of Didactics and Inclusion		4	2		2			Т	5	5						
KP 1 6503	Grundlagen der Rechtswissenschaften Basics of Law		4	4					Р	5	5						
KP 1 6504	Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation Scientific Methods and Communication		4	2		2			Т	5	5						
KP 1 6505	Medizin und Gesundheit im Kindesalter Medicine and Health in Infancy		4	4					Р	5	5						
KP 1 6506	Bildungspolitik und Bildungsinstitutionen Educational Policy and Educational Institutions		4	3	1				Р	5	5						
KP 2 6507	Bildungsbereich 1: Ästhetische Bildung Key Learning Area 1: Aesthetic Education		4	2	2				Р	5		5					
KP 2 6508	Didaktik II: Beobachtung und Dokumentation frühkindlicher Bildungsprozesse Didactics II: Observation and Documentation in Processes of Early Childhood Education		4	2		2			Р	5		5					
KP 2 6509	Bildungsbereich 2: Kommunikation, Sprache und Literacy Key Learning Area 2: Communication, Language and Literacy		4	2		2			Р	5		5					
KP 2 6510	Bildungsbereich 3: Gesundheitsförderung im Kindesalter Key Learning Area 3: Health Promotion in Infancy Allgemeine und Kognitive Psychologie		4	3	1				Р	5		5					
KP 2 6511	Augemeine und Aognitive Psychologie General and Cognitive Psychology Sozialpolitische und betriebswirtschaftliche Grundlagen		4	3	1				Р	5		5					
KP 2 6512	Basics of Social Politics and Business Administration Familienpädagogik und Pädagogische Beratung		4	4					Р	5		5					
KP 3 6513	Family Pedagogics and Pedagogical Counselling Bildungsbereich 4: Frühe naturwissenschaftliche und mathematische Bildung		4	3	1				Р	5			5				
KP 3 6514	Key Learning Area 4: Natural Sciences and Mathematics in Early Childhood Education Kinderpolitik und Kinderrechte		4	2	2				Р	5			5				
KP 3 6515	Early Childhood Policy and Rights of Children Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik I		4	4					Р	5			5				
KP 3 6516	Research Methods of Childhood Education I Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik		4	2		2			Т	5			5				
KP 3 6517	Developmental Psychology and Pedagogical Diagnostics of Development Praxisprojekt	KP 2 6511	4	3	1				Р	5			5				
KP 3 6518	Practical Project Ethik und Profession		3	1				2	Т	5			5	_			
KP 4 6519 KP 4 6520	Ethics and Professional Development Gender und Diversity		4	2	2				P P	5				5			
KP 4 6520 KP 4 6521	Gender and Diversity Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik II	KP 3 6516	4	2	2	2			P	5							
KP 4 6521	Research Methods of Childhood Education II Bildungsbereich 5: Medienpädagogik	KP 3 6516	4	2	2	- 2			P	5				5			
KP 5 6523	Key Learning Area 5: Media Literacy in Early Childhood Education Philosophie des Lernens		4	2	2				P	5				5	5		
KP 5 6524	Philosophy of Education Krippenpädagogik und Bildungsübergänge		4	3	1				P	5					5		
KP 5 6525	Creche Education and Educational Transitions Bildungsnetzwerke		4	2	'	2			Т	5					5		
KP 5 6526	Educational Networks Praxisprojekt		3	1				2	т	5					5		
	Practical Project Wahlpflichtfächer		16	16					Р.	20	20			10	10		
KP 6 6037	Elective Subjects* Praxissemester oder Auslandsstudiensemester Internship or Semester Abroad								Т	30						30	
KP 7 6527	Internship or semester Aproad Praxisreflexion Reflection of Practical Expierences		2					2	т	5							5
KP 7 6528	Workshop: Forschung in der Kindheitspädagogik Workshop: Research in Childhood Education		2					2	Р	5							5
KP 7 6529	Worksnop: Research in Childhood Education Angewandte Forschung in der Kindheitspädagogik Applied Research in Childhood Education		1					1	т	5							5
KP 7 6041	Bachelor Thesis								Р	12							12
KP 7 6042	Kolloquium Colloquium								Р	3							3
	Gesamt Total		123	80	20	14	0	9		210	50	30	30	30	30	30	30
	1													'			

CH	gesamt	123	24	24	23	24	23	0	5
CP	gesamt	210	30	30	30	30	30	30	30

Wahlpflichtkatalog**

	Wahlpflichtkatalog (Sommersemester) List of Elective Subjects (Summer Term)	СН	Ex	СР
KP 4 6530	Bildungsprozesse in der Natur Forms of Learning in Nature	4	Р	5
KP 4 6531	Neuropsychologie und Traumapädagogik Neuropsychology and Trauma Pedagogy	4	Р	5
KP 4 6532	Beratung in pädagogischen Kontexten Counselling in Educational Settings	4	Р	5
KP 4 6533	Qualität und Personalmanagement Quality and Human Resource Management	4	Р	5
KP 4 6534	Bildungsorte und sozialpädagogische Hilfen Places of Learning and Development and Socio-educational Support	4	Р	5

	Wahlpflichtkatalog (Wintersemester) List of Elective Subjects (Winter Term)	СН	Ex	СР
KP 5 6536	Cultural Literacy Cultural Literacy	4	Р	5
KP 5 6537	Früheste Kindheit Earliest Childhood	4	Р	5
KP 5 6538	Bewegung und Gesundheit im Kindesalter Physical Activity and Health in Infancy	4	Р	5
KP 5 6539	Sprachförderung Promotion of Language Development	4	Р	5
KP 5 6540	Gerechtigkeit in Bildungsprozessen Justice in Education	4	Р	5

	Wahlpflichtkatalog (Winter- und Sommersemester) List of Elective Subjects (Winter and Summer Term)	СН	Ex	СР
KP 4 6036 /	Fremdsprache		-	-
KP 5 6036	Foreign Language	"	-	3

Abkürzungen/ Abbreviations
Ex Art der Prüfung, Type of Examination
CH Semestenvocherstunden, Contact Hours per Week
WS Wintersemester, Winter Term
SS Sommensemester, Summer Term
CP Kreditparike, Credit Points (= ECTS-points)
Vorlessung, Lecture
SS Seminar, Seminar
U Ubung, Exercise
Pra Präktikum, Pradicial Training
Pro Prijokt, Project
Prüfung, Examination
T Testat, Certificate